

Über Möglichkeiten einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung

Claudia Gelber, Michael Walter

Seit dem 01.01.2011 hat Nordrhein-Westfalen einen Justizvollzugsbeauftragten.¹ Dieser ist nicht nur im Sinne des früheren Ombudsmannes Ansprechpartner für alle vom Justizvollzug Betroffenen, sondern hat auch den Auftrag, an der konzeptionellen Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges mitzuwirken und das Justizministerium insoweit unabhängig zu beraten. Im Zuge dieser konzeptionellen Tätigkeit hat der Justizvollzugsbeauftragte – der Mitautor dieses Beitrages – ein Projekt ins Leben gerufen, welches sich der Entwicklung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung verschrieben hat und von der Mitautorin betreut wird. Über die Ausrichtung dieses Projekts und erste Erkenntnisse soll im Folgenden komprimiert berichtet werden.²

Opferorientierung des Strafvollzuges?

Der Strafvollzug ist täterorientiert. Wenn im Zuge einer viktimologischen Ergänzung Opferbezüge eingefordert werden, herrscht zunächst große Unsicherheit. Zwar wird der Opferaspekt bei abstrakter Betrachtung meist als wesentlich und beachtenswert angesehen. Doch beurteilt man die Möglichkeiten, in der Vollzugsanstalt etwas für die Geschädigten oder künftig vom Täter konkret Gefährdeten zu tun, häufig eher skeptisch.³ Der Vollzug habe mit der Behandlung und Resozialisierung der Täter gleichsam genug zu tun und könne sich nicht auch noch um den Verletzten kümmern.

Bisherige Opfergesetzgebung

Der Impuls, den Blick auf die Opfer zu richten, erreichte die Kriminalpolitik in der Bundesrepublik erst, nachdem der Strafvollzug bereits weitgehend

kodifiziert war. So erklärt sich, dass das StVollzG von 1976/1977 das Deliktsoffer kaum berücksichtigt. Daran hat sich durch die Fortgeltung dieses Gesetzes in vielen Ländern als partikulares Bundesrecht (vgl. Art. 125 a Abs. 1 GG) nach der sog. Föderalismusreform von 2006 – bis zur Verabschiedung neuer Landesgesetze – nichts geändert.

Aber nicht erst das Vollzugsrecht, sondern bereits die Strafprozessordnung klammerte das Opfer früher weitgehend aus.⁴ Der überwiegende Teil der Verletzten – nämlich die nicht zur Nebenklage Befugten – waren in dieser Eigenschaft bis zum Jahre 1987 weitgehend ohne Verfahrensrechte.⁵ Der zwischen Täter und Opfer bestehende Konflikt wurde und wird den Beteiligten zugunsten des staatlichen Straf- und Gewaltmonopols entzogen.⁶ Das Opfer dient fortan vor allem als Mittel zur Überführung des Täters.⁷ Auf seine „seelische und soziale Situation nach der Viktimisierung“ wird im Laufe des Strafverfahrens und danach kaum Rücksicht genommen. Oftmals ist eine weitere – sekundäre – Viktimisierung die bittere Folge.⁸

Während die Medien die bedrückende Lage der Opfer immer wieder beschrieben haben, konnte die viktimologische Forschung die Unzufriedenheit der Verletzten über ihre stiefmütterliche Behandlung empirisch belegen und darüber hinaus die Opferbedürfnisse erhellen.⁹ Vor diesem Hintergrund entwickelte sich im Laufe der zurückliegenden vier Jahrzehnte – auch infolge internationaler Initiativen – eine „victim policy“.¹⁰ Zahlreiche Gesetzesreformen folgten. Im Jahre 1976 wurden Entschädigungsansprüche geschaffen¹¹ und im Jahre 1986 weitergehende Beteiligungs- und Informationsrechte für den Nebenkläger sowie Mindestinforma-

tions- und Beteiligungsrechte für den Verletzten kodifiziert.¹² 1994 wurde der Wiedergutmachungsgedanke durch § 46 a StGB vertieft,¹³ 1998 wurden die Rechte der Zeugen gestärkt¹⁴ und 1999 der Täter-Opfer-Ausgleich im Gesetz verankert.¹⁵

Mit dem Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004¹⁶ erreichte der Opferschutz alsdann den Strafvollzug. Denn mit § 406 d Abs. 2 StPO wurde erstmals der Anspruch des Verletzten geschaffen, auf Antrag zu erfahren, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet und ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Der nachvollziehbare Angst des Opfers vor einer unvorbereiteten Begegnung mit dem Täter sollte Rechnung getragen werden.¹⁷ Denn mit der Inhaftierung und der Verurteilung des Täters ist u.U. „nicht alles vorbei und gut“. Der Täter lebt weiter, wenn auch hinter Gittern und Mauern. Und eventuell stellt er, wenn der Vollzug gelockert wird oder die Entlassung ansteht, aus der Perspektive des Opfers eine Bedrohung dar. Das darf nicht verdrängt werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht den Staat vielmehr in der Pflicht, die Grundrechte potentieller Opfer zu schützen. Dabei ist die Schutzpflicht umso intensiver, je mehr sich die Gefährdung konkretisiert und individualisiert hat.¹⁸

In Deutschland sind allerdings in jüngster Vergangenheit vermehrt Stimmen zu hören, die unter Verweis auf die Vielzahl der geschaffenen Schutznormen meinen, für das Opfer sei inzwischen genug getan worden.¹⁹ Indes fragt sich, welche Früchte denn die bisherige opferorientierte Gesetzespolitik in der Praxis getragen hat. Dabei ist unstrittig, dass viele der bestehenden

deutschen Opferrechte tatsächlich nur unzureichend „funktionieren“. Das bereits erwähnte Recht, Entschädigung vom Staat nach dem Opferentschädigungsgesetz zu verlangen, wird relativ wenig umgesetzt.²⁰ Auch das Recht des Opfers, seine aus der Straftat erwachsenen zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Täter bereits im Strafverfahren zu verfolgen, führt nach wie vor ein „Mauerblümchendasein“.²¹ Die Möglichkeiten, das Opfer durch Videoaufzeichnungen bei seiner gerichtlichen Vernehmung zu entlasten, werden in der Praxis ebenfalls wenig genutzt.²² Der Nebenkläger hat nach wie vor eine Nebenrolle und auch der Täter-Opfer-Ausgleich ist – gemessen an den Fallzahlen²³ – nur eine Randerscheinung geblieben.

Opferinformationsansprüche bezüglich des inhaftierten Täters

Im Hinblick auf eine opferbezogene Vollzugsgestaltung rücken als erstes die bereits bestehenden Opferinformationsrechte in Bezug auf den (noch) inhaftierten Täter in den Mittelpunkt: Denn möchte sich der Verletzte auf den Prozess der schrittweisen Wiedereingliederung des Täters einstellen, setzt das entsprechende Informationen zum Aufenthalt, zu künftigen Lockerungen und zur entsprechenden zeitlichen Planung voraus.

Soweit das StVollzG noch gilt, existieren verschiedene Auskunftsnormen. Neben dem schon erwähnten § 406 d StPO ist es dem Verletzten möglich, § 180 Abs. 5 StVollzG zu bemühen. In NRW gilt für den Jugendvollzug § 99 Abs. 6 JStVollzG NRW, der dem § 180 Abs. 5 StVollzG inhaltlich entspricht. Danach sind die Vollzugsbehörden gegenüber „nicht-öffentlichen Stellen“ – mithin auch gegenüber einem Opfer – bei Nachweis eines berechtigten Interesses befugt, Auskunft darüber zu geben, ob sich eine Person in Haft befindet und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht.²⁴

Nach dem Ergebnis unserer Erkundungen²⁵ sind Tatopfern, ihren Beratern und zum Teil selbst den zuständigen Behörden die bestehenden Opferinformationsrechte nach § 406 d StPO und § 180 Abs. 5 StVollzG wenig geläufig. Opfer wenden sich demzufolge nicht oft an staatliche Stellen, um Informationen über „ihren“ inhaftierten Täter zu erhalten. Sie suchen zuweilen bei der Polizei und deren Opferschutzbeauftragten Hilfe, vereinzelt auch bei den Vollzugsanstalten. Gerichte werden demgegenüber kaum mit Anfragen befasst. Bei den Staatsanwaltschaften scheinen Opferanträge nur vereinzelt wahrgenommen zu werden. Es spricht viel dafür, dass sie dort zuweilen „untergehen“, wie Recherchen bei Rechtsanwälten, die als Nebenklage-Vertreter tätig sind, ergeben haben. Es scheint eine Art Kreislauf zu geben: Die einschlägigen Vorschriften sind wenig bekannt, die Berechtigten greifen selten auf sie zurück, und infolgedessen wird auch kein anwendungsfreundliches Verwaltungshandeln entwickelt. Vielmehr entstehen bereits bei der Frage der Zuständigkeit erhebliche Unsicherheiten.

Aus alledem zu folgern, dass Opfer generell kein Bedürfnis nach Information über eine anstehende Entlassung oder gewährte Lockerungen haben, ist indes ein Kurz-Schluss. Das Interesse des Opfers an dem inhaftierten Täter kann je nach Persönlichkeit, nach der Deliktsart und den Tatumständen (z.B. bei Zufallsopfern) nicht vorhanden oder aber stark ausgeprägt sein (etwa beim Stalker aus dem persönlichen Nahbereich).

Eine Möglichkeit, die Kommunikationswege zumindest für den Bereich des Strafvollzuges zu verbessern und das Antragswesen zu professionalisieren, erblicken wir darin, einen speziellen - fachlich qualifizierten - Ansprechpartner für Opfer in der Vollzugsanstalt vorzusehen.

Die Situation in den einzelnen Bundesländern

Die Idee einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist nicht neu.²⁶ Eine Gesetzesinitiative zur Einbindung der Opferinteressen in den Strafvollzug gab es bereits im Jahre 1988.²⁷ Die Bundesratsinitiative verfiel indes mit dem Ende der damaligen Legislaturperiode.²⁸

Nachdem mit der föderalen Neuordnung im Jahre 2006 die Gesetzgebung für den Strafvollzug auf die Länder übergegangen war, haben einige Bundesländer die Idee wieder aufgegriffen und in ihre Landesstrafvollzugsgesetze einzelne Elemente einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung aufgenommen. Diese Gesetze lassen eine beachtliche Vielfalt erkennen. Schon vorne bei den „Behandlungsgrundsätzen“ enthält das Baden-Württembergische Gesetz (von 2009) mit § 2 Abs. 5 BW JVollzG Buch 3 die Vorschrift, dass „zur Erreichung des Vollzugsziels die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden sollen“. Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (von 2007) trifft in seinem Art. 3 die Feststellung, dass die Behandlung „der Verhütung weiterer Straftaten und dem Opferschutz“ diene. Ähnliches verlaublich auch das Hamburgische Strafvollzugsgesetz (von 2009) in seinem § 4. Dort heißt es noch zusätzlich: „Als Bestandteil der Behandlung sollen sich die Maßnahmen und Programme insofern auch auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, insbesondere für die Opfer, richten“. Im Gegensatz zu dieser vergleichsweise umfänglichen Einbindung des Opfers enthält etwa das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (von 2007) keine besonderen Hinweise dieser Art. Das ist aber im Ensemble der Bundesländer eher die Ausnahme. Denn auch der Musterentwurf, den die Justizverwaltungen der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schles-

wig-Holstein und Thüringen vorgelegt haben, äußert sich – allerdings nur indirekt – zu den Opfern.

Unsere Konzeption

Die bisherigen Landesgesetze thematisieren unterschiedliche Opferaspekte und greifen einzelne Punkte auf. Demgegenüber erscheint es erstrebenswert, den Opferbezug nicht nur selektiv, sondern systematisch zu erfassen und entsprechend gesetzlich zu verorten. Das wirkt zugleich dem Missverständnis oder gar Missbrauch des Opferansatzes entgegen, Opfer instrumentell gegen den inhaftierten Täter zu wenden, um die Lockerungspraxis einzuschränken oder längere Verbüßungszeiten zu erreichen.

Der Opferbezug steht nach unserer Konzeption gerade in keinem Gegensatz zu einem täter- und behandlungsorientierten Vollzug. Vielmehr ist insoweit von einem Ergänzungsverhältnis auszugehen. Verfolgt wird ein auf Verständigung und soziale Integration hin ausgerichteter Ansatz. Der Grundgedanke besteht darin, dass im Rahmen der Resozialisierung die berechtigten Opferbelange in den Blick genommen und dass die Aktivitäten für das Opfer zugleich als Beiträge zur Resozialisierung verstanden werden. So werden Tatopfer oder potentielle Opfer bei den Planungen berücksichtigt, wenn der Gefangene schrittweise in seinen künftigen sozialen Nahraum gelangt. Leistungen, die zur Wiedergutmachung der Tatfolgen erbracht werden, sollen dem Opfer zugute kommen, dürfen aber zugleich als Beiträge angesehen werden, mit denen der Täter seine Einstellung zum früheren Tatgeschehen sinnfällig zum Ausdruck bringt, sind mithin ebenso für den Inhaftierten „von Vorteil“.

An den bisherigen Zuständigkeiten braucht sich nichts zu ändern. So ist keine Notwendigkeit ersichtlich, dass etwa spezifische Opfervertreter an Vollzugskonferenzen teilnehmen müssten.

Ferner erscheint es weder sinnvoll noch leistbar, aus der Haftanstalt heraus mit zusätzlichen Betreuungsleistungen im sozialen Empfangsraum aufzuwarten. Dazu sind vielmehr die örtlichen Einrichtungen vom Jugendamt über die Bewährungshilfe und Polizei bis hin zu den Opferhilfeorganisationen aufgerufen. Nötig werden freilich erweiterte Formen der Kommunikation und Kooperation, durch die das Leben draußen so organisiert wird, dass soziale Integration gelingt und neue Gefahren vermieden werden.

Anknüpfungspunkte für eine opferbezogene Gestaltung des Strafvollzuges

Eine Reihe von opferbezogenen Aktionen können bereits auf der Grundlage des bisherigen Strafvollzugsgesetzes durchgeführt werden. Gleichwohl sollten sie der Klarheit halber und um sie allgemein bewusst zu machen, künftig gesetzlich ausdrücklich festgeschrieben werden.²⁹

Ein erstes Feld bietet die Behandlungsuntersuchung (§ 6 Abs. 1 StVollzG). Nach dieser Norm müssen die „Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen“ erforscht werden. Bereits hier kann der Blick auch auf das Tatopfer gerichtet werden: Wer ist das Deliktsoffer und welche Interessen hat es? Steht es noch im Kontakt zum Gefangenen? Ist das Tatopfer oder sind Dritte unter Umständen gefährdet? Wir wissen, dass insbesondere bei zustimmungspflichtigen Lockerungen oder bei Gefangenen, die als gefährlich gelten, der Strafvollzug schon heute auf das Opfer schaut. Doch geschieht das unseren Erkenntnissen zufolge nicht systematisch und strukturiert. So werden in den Vollzugsakten nicht einmal die Daten der Opfer gesondert erfasst.

Sofern ein Opferbezug erkennbar ist, sollte im Rahmen der Vollzugsplanung und deren Fortschreibung an beide Komponenten des Opferbezuges, d.h. an Maßnahmen zum Ausgleich der

Tat und an solche des Opferschutzes gedacht werden (§ 7 Abs. 1, 3 StVollzG). Als Initiativen zum Ausgleich der Tat oder dessen Vorbereitung kommen die Regulierung von Opferansprüchen (materieller Tausgleich), der Täter-Opfer-Ausgleich (immaterieller und/oder materieller Tausgleich), opferbezogene Behandlungsprogramme (z.B. zur Stärkung der Opferempathie) aber auch gemeinnützige Arbeit des Gefangenen zugunsten Hilfsbedürftiger als Wiedergutmachung an die Gesellschaft in Betracht. Eine opferschützende Maßnahme kann zum Beispiel die Anordnung eines Kontaktverbotes sein.

Opferbezüge entstehen sodann beim Übergangsmanagement. Im Rahmen von Lockerungsentscheidungen zur Entlassungsvorbereitung sind, wie erwähnt, opferschützende Komponenten zu bedenken. In geeigneten Fällen können Erkundungen des sozialen Empfangsraumes in Bezug auf das Tatopfer oder eventuell gefährdete Dritte vorgenommen werden, um opferschützende Weisungen zu erteilen oder der Strafvollstreckungskammer zu empfehlen. Denkbar sind beim Übergangsmanagement auch Maßnahmen zur Förderung des Tausgleichs, zum Beispiel das Hinwirken auf eine gerichtliche Auflage zur Schadenswiedergutmachung.

Der zuvor empfohlene Opferbeauftragte sollte ebenfalls gesetzlich festgelegt werden. Neben seiner Funktion als Ansprechpartner für Verletzte könnte er zugleich innerhalb der JVA die berechtigten Interessen der Opfer in den Blick nehmen und für sie streiten. Auf diese Weise würden das Wissen erweitert und Erfahrungen gebündelt.

Umsichtige Erprobung

Wir betreten mit unserer Initiative Neuland. Um den Rat kompetenter Praktiker einholen zu können, ist ein Beirat gebildet worden, dem in regelmäßigen Abständen berichtet wird. Dort werden zugleich die nächsten Schritte

besprochen. Nachdem ein Konzept analog den skizzierten gesetzlichen Regelungen von der Vollzugsplanung bis zum Übergangsmangement erstellt worden ist, steht dessen Umsetzung an. Sie soll in einer ausgewählten Anstalt des Regelvollzuges erprobt werden, wobei sich die involvierten Praktiker an der konkreten Gestaltung des Geschehens mit ihren Erfahrungen und Sichtweisen beteiligen können. Opferbeauftragte gibt es – auf unsere Anregung hin – bereits in einzelnen Anstalten (JVA Bielefeld-Brackwede, JVA Schwerte).

1 Vgl. www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

2 Eine ausführliche Darstellung des Projektes enthält der Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2011 (im Druck).

3 Vgl. Hartmann in: Barabás/Fellegi/Windt (Hrsg.), Responsibility-taking, Relationship-building and Restoration in Prisons, Budapest, 2012 (im Druck); Jutta Walther, Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzuges, 2002, S. 234 f.

4 Neubacher, Kriminologie, 2011, S. 116 f.; Schneider, JZ 2002, 231

5 Löwe/Rosenberg-Hilger, StPO, 26. Aufl., 2009, Vor § 406 d, Rn. 1

6 Hubig in: Fastie (Hrsg.), Opferschutz im Strafverfahren, 2008, S. 285 f.; Jung, ZRP 2000, 159

7 Schünemann, NStZ 1986, 193

8 Schneider, Kriminologie, 1987, S. 774; Schneider, JZ 2002, 231

9 Umfassend vor allem Kilchling, Opferinteressen und Strafverfolgung, 1995, S. 644, 648; Überblick bei Schneider, Internationales Handbuch der Kriminologie, Band I, 2007, S. 395 f

10 vgl. auch Dölling, FS für Jung, 2007, S. 77 f.

11 Opferentschädigungsgesetz, BGBl. I S. 1181

12 Opferschutzgesetz, BGBl. I S. 2496

13 Verbrechensbekämpfungsgesetz, BGBl. I 3186

14 Zeugenschutzgesetz, BGBl. I S. 820

15 BGBl. I 2491

16 BGBl. I 1354

17 Vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfes, BR-Dr. 829/03

18 BVerfGE 109, 133

19 Neubacher, S. 116; Weigend, Rechtswissenschaft, 2010, 39; Schroth NJW 2009, 2916; Bung, StV 2009, 430

20 Vgl. Kunz, Probleme der Opferentschädigung im

deutschen Recht, 1995

21 Vgl. Schroth, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Aufl., 2011, S. 207 f.; vgl. a. www.destatis.de unter Strafgerichte, Fachserie 10, Reihe 2.3-2010.

22 Blum, Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes, 2005, S. 262 m.w.N.

23 Kerner/Eikens/Hartmann, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 2011

24 Darüber hinaus erhalten Verletzte einer Straftat gemäß § 180 Abs. 5 StVollzG auf schriftlichen Antrag hin Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen, um ihre zivilrechtlichen Ansprüche verfolgen zu können.

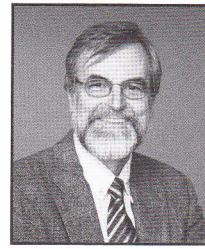
25 Die Recherchen erfolgten vor allem durch telefonische Befragungen und Expertengespräche. Im Einzelnen sind sie im Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW für das Jahr 2011 (im Druck) dargestellt.

26 S. insbes. Müller-Dietz in: Janssen/Kerner (Hrsg.), Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz, 1985, S. 247 f.; Rössner/Wulf, Opferbezogene Strafrechtspflege, 1984, S. 102 f.; Jutta Walther, Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzuges, 2002

27 BT-Dr. 11/3694 vom 08.12.1988

28 Vgl. Jutta Walther, S. 69

29 Durch ein solches Gesetz könnten auch etwaige datenschutzrechtliche Probleme einer Lösung zugeführt werden.



Michael Walter

*Prof. Dr. Michael Walter ist Professor em. für Kriminologie und Strafrecht an der Universität Köln. Seit dem 01.01.2011 hat er das Amt des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen inne.
E-Mail: poststelle@justizvollzugsbeauftragter.nrw.de
Internet: www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de*



Claudia Helber

*Frau Claudia Gelber ist Richterin am Landgericht und seit dem 01.07.2011 als Referentin des Justizvollzugsbeauftragten tätig.
E-Mail: Claudia.Gelber@justizvollzugsbeauftragter.nrw.de
Internet: www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de*